

gemeinde

andelfingen

willkommen im
zürcher weinland

511.1

■ Reglement Videoüberwachung

vom 21. November 2023

In Kraft seit 1. Januar 2024

Reglement Videoüberwachung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck der Überwachung	3
Art. 2 Verantwortliche Behörde	3
Art. 3 Art der Überwachung	3
Art. 4 Verhältnismässigkeit	3
Art. 5 Räumliche und zeitliche Ausdehnung	4
Art. 6 Transparenz der Überwachung	4
Art. 7 Aufbewahrung und Löschung	4
Art. 8 Auswertung	4
Art. 9 Bekanntgabe / Weitergabe	4
Art. 10 Rechte betroffener Personen	4
Art. 11 Datensicherheit	5
II. Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
Art. 12 Vollzug	5
Art. 13 Inkrafttreten	5
Art. 14 Aufhebung früherer Erlasse	5
III. Anhang	6
Anhang 1 – Gesamtübersicht aller Standorte	7
Anhang 2 – Schwimmbad Andelfingen	8
Anhang 3 – Werkhof Fuchsenhölzli	9
Anhang 4 – Spielplatz Mühlberg	10
Anhang 5 – Kläranlage Andelfingen	11

Reglement Videoüberwachung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung vom 27. September 2017 und auf Art. 10 der Polizeiverordnung der Gemeinde Andelfingen vom 5. Dezember 2012 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung bezweckt den Schutz von Personen und Sachen wie der Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie der Gewährleistung eines geordneten Betriebs.

Art. 2 Verantwortliche Behörde

¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen auf öffentlichem Grund.

² Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer und die Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.

³ Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass die Liste im Anhang dieses Reglements für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Art. 3 Art der Überwachung

Die Videoüberwachung kann in Echtzeit-, das heisst durch das Verfolgen des Geschehens am Bildschirm ohne Speicherung, als passive Überwachung mittels Aufzeichnung mit nachträglicher Auswertung oder als Kombination davon erfolgen. Sofern erforderlich, wird ein Privacy-Filter zum Schutz der Privatsphäre verwendet.

Art. 4 Verhältnismässigkeit

Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig. Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Art. 5 Überwachungsperimeter

¹ Die Standorte der Kameras sowie deren Überwachungszeitraum sind im Anhang dieses Reglements aufgelistet.

² Die Überwachungskameras sind so auszurichten, dass Privatbereiche von der Erfassung nicht betroffen sind. Im Falle einer Überschneidung von privaten und öffentlichen Bereichen ist der betroffene Privatbereich mittels Privacy-Filter unkenntlich zu machen.

Art. 6 Kennzeichnungspflicht

¹ Die Videoüberwachung ist durch gut sichtbare Hinweistafeln am Ort erkennbar zu machen.

² Der Inhalt der Hinweistafeln richtet sich nach den Umständen vor Ort. Die Hinweistafeln enthalten mindestens ein Piktogramm (Kamerasymbol, Auge), das auf die Videoüberwachung hinweist.

Art. 7 Aufbewahrung und Löschung

Die Daten der Aufnahmen der Videoüberwachung dürfen maximal 14 Tage aufbewahrt und gespeichert werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Aufnahmen automatisch zu löschen, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Art. 8 Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, so werden die Aufzeichnungen ausgewertet.

Art. 9 Bekanntgabe / Weitergabe

Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen von Strafanzeigen und Strafanträgen den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Art. 10 Rechte betroffener Personen

¹ Betroffene Personen können ihr Recht auf Zugang zu den Informationen gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) geltend machen.

² Gesuche um Akteneinsicht sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Gesuche müssen enthalten:

- a.) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b.) Ort und Zeit des Vorfalles
- c.) einen Identitätsnachweis
- d.) Begründung

Art. 11 Datensicherheit

¹ Das gespeicherte Datenmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

² Die Videoüberwachungsanlage ist vor Inbetriebnahme zusammen mit dem Datenmanagementkonzept vom Gemeindegeschreiber abzunehmen.

³ Auf die vorhandenen Personendaten dürfen nur der Polizeivorstand, der Gemeindegeschreiber, der Leiter der Abteilung Sicherheit und Gesellschaft, oder die Strafverfolgungsbehörde zugreifen. Bei Wartungsarbeiten am Speichermedium ist sicherzustellen, dass Dritte nicht auf die Personendaten zugreifen können.

⁴ Werden nach Ereignisfällen aufgezeichnete Daten durch die berechtigten Personen ausgewertet, haben sie darüber ein Protokoll zu erstellen.

II. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Vollzug

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen oder für bestimmte Bereiche Sonderregelungen treffen.

Art. 13 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 14 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements gelten alle früheren mit der Videoüberwachung in Widerspruch stehenden Bestimmungen als aufgehoben.

III. Anhang

In Verbindung mit Artikel 2 und 5 des vorliegenden Reglements legt der Gemeinderat die Standorte und deren spezifischen Bestimmungen im Anhang fest.

- Anhang 1 - Gesamtübersicht mit allen Standorten
- Anhang 2 – Schwimmbad Andelfingen
- Anhang 3 – Werkhof Fuchsenhölzli
- Anhang 4 – Spielplatz Mühliberg
- Anhang 5 – Kläranlage Andelfingen

Vom Gemeinderat genehmigt mit Beschluss vom 21. November 2023

Andelfingen, 22. November 2023

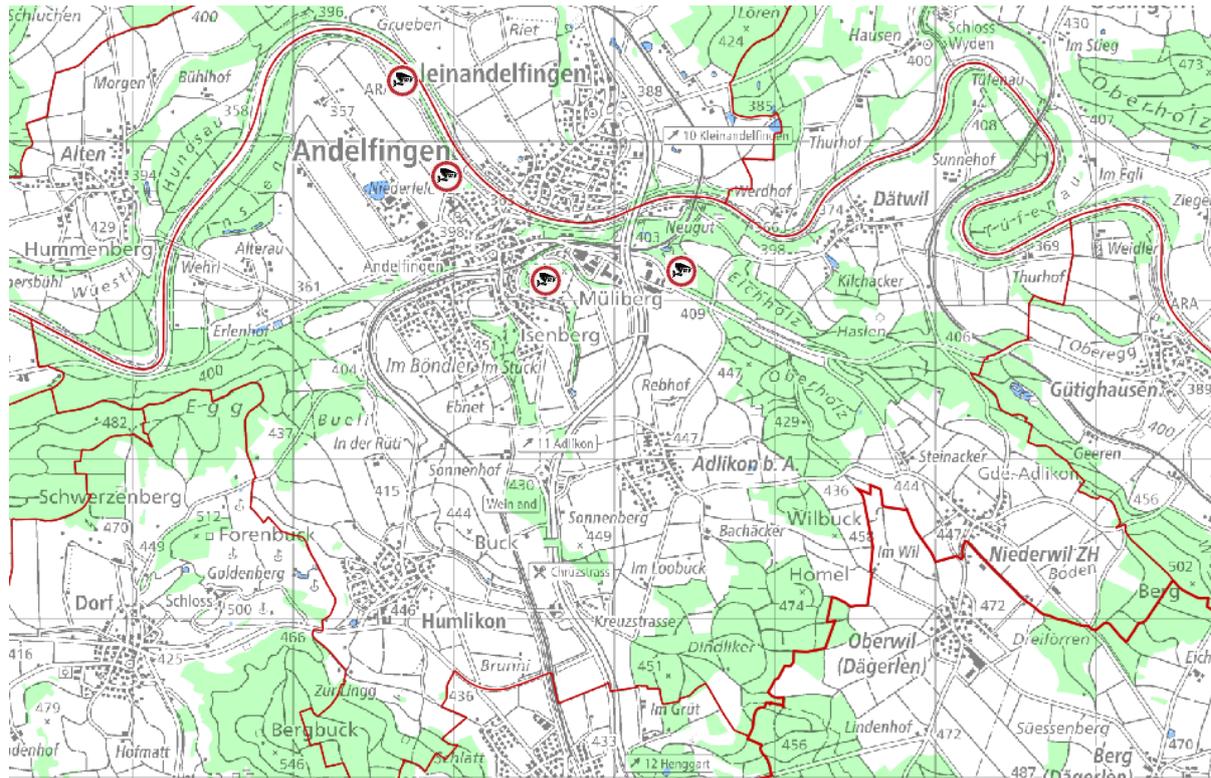


Hansruedi Jucker
Gemeindepräsident



Patrick Waespi
Gemeindeschreiber

Anhang 1 - Gesamtübersicht aller Standorte



Anhang 2 – Schwimmbad Andelfingen



Anzahl:

- 6 Kameras

Standorte:

- Eingang / Kasse / Ticketautomat
- Bistro
- Sprungturm
- Nichtschwimmerbecken / Rutschbahn
- Schwimmerbecken

Betrieb:

- Live-Bilder mit Aufzeichnung
- Betriebszeiten: 24 Stunden / 7 Tage die Woche

Aufbewahrung & Löschung

- 14 Tage
- Automatisierte Löschung

Zweck der Videoüberwachung

- Sicherheit Badegäste
- Unfallverhütung
- Unfallanalyse und Unfallrekonstruktion
- Gewährleistung geordneter Badebetrieb
- Prävention hinsichtlich Einbruch und Vandalismus
- Im Ereignisfall Daten für die Strafverfolgungsbehörde

Anhang 3 – Werkhof Fuchsenhölzli



Anzahl:

- 3 Kameras

Standorte:

- Abfallsammelstelle

Betrieb:

- Aufzeichnung
- Betriebszeiten: 24 Stunden / 7 Tage die Woche

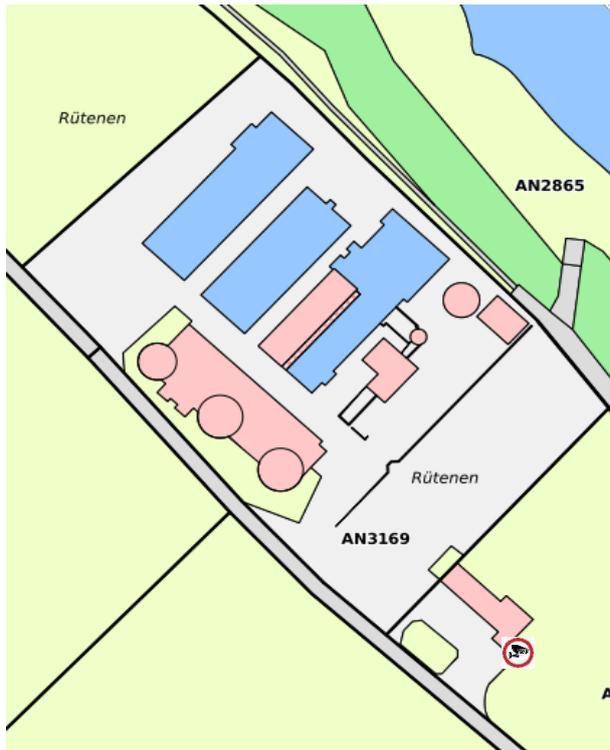
Aufbewahrung & Löschung

- 14 Tage
- Automatisierte Löschung

Zweck der Videoüberwachung

- Gewährleistung geordneter Entsorgungsbetrieb
- Prävention korrekte Entsorgung
- Im Ereignisfall Daten für die Strafverfolgungsbehörde

Anhang 5 – Kläranlage Andelfingen



Anzahl:

- 1 Kamera

Standorte:

- Bereich Kadaversammelstelle

Betrieb:

- Aufzeichnung
- Betriebszeiten: 24 Stunden / 7 Tage die Woche

Aufbewahrung & Löschung

- 14 Tage
- Automatisierte Löschung

Zweck der Videoüberwachung

- Gewährleistung geordneter Betrieb
- Prävention hinsichtlich korrekter Entsorgung von Tierkörpern
- Im Ereignisfall Daten für die Strafverfolgungsbehörde

